

Lesefassung –
**5. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Markranstädt
für die Ortschaft Großlehna**

Der Stadtrat hat am 07. Dezember 2023 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S.705) geändert worden ist und §§ 1 und 2 sowie 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert am 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S.29) geändert wurde, die nachfolgende 5. Änderungssatzung zur in der Ortschaft Großlehna der Stadt Markranstädt geltenden Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Markranstädt führt in der Ortschaft Großlehna die Reinigung der in der Anlage 1 - Straßenverzeichnis der Straßenreinigungsgebührensatzung (Straßenverzeichnis) festgelegten öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung durch. Eigentümer und Besitzer, deren Grundstücke nicht an den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen liegen, haben die Reinigung entsprechend der Straßenreinigungssatzung in vollem Umfang selbst auszuführen.

§ 2 Grundsatz der Gebührenerhebung und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Markranstädt erhebt für die von ihr in der Ortschaft Großlehna durchgeführte Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen Straßenreinigungsgebühren.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen liegen.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers des Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand nicht mehr als 5 m beträgt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter oder dem von dem Wohnungseigentümer verpflichteten Zustellungsbevollmächtigten zugestellt.
- (4) Die Gebühr für das gesamte Kalenderjahr ist von demjenigen zu entrichten, der am 01. Januar des Kalenderjahres als Gebührenpflichtiger feststeht.

- (5) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle auf dem Grundstück, im Falle, dass das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf dem Erbbaurecht.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmetermaßstab).

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mehr mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese erschließende Straße, so wird, gegebenenfalls zusätzlich zur Frontlänge, die Länge der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksseite mit angerechnet. Im Sinne des Satzes 2 fällt darunter eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

- (2) Die Kreuzungsflächen bei Eckgrundstücken bleiben außer Ansatz. Die Begrenzung bilden die Grundstücksfluchtlinien. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Grenzen Gehwege an die betreffenden Grundstücksseiten, so wird stattdessen der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Gehwegkanten zugrunde gelegt.

- (3) Maßstab für die Reinigungsgebühr ist die gemessene Straßenfrontlänge des Grundstücks nach Absätzen 2 und 3.
- (4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden monatlich gereinigt.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr bestimmt sich nach den in Anlage 2 zu dieser Satzung getroffenen Angaben.

Die monatliche Straßenreinigungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und der Gebühr für den Veranlagungsmeter Straßenfront zusammen.

§ 6 Festsetzung

Die Gebühr, die auf den Gebührenpflichtigen entsprechend der Veranlagungsmeter für sein Grundstück entfällt, wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr ist eine Jahresgebühr.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die nach dem Bescheid erhobenen Gebühren (Jahresbetrag) werden am 15. August des Kalenderjahres in einer Summe fällig.
- (2) Im Jahr der Kalkulationsänderung werden die Gebühren (Jahresbetrag) 1 Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 8 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9 Störungen und Einschränkungen bei der Straßenreinigung

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung infolge von Betriebs- oder Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik, widrigen Witterungsbedingungen, Frost, Naturereignissen, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr bzw. sonstigen vergleichbaren Störungen, kann sie nachgeholt werden. In diesen genannten Fällen haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Falls die Straßenreinigung des Weiteren aus zwingenden Gründen (Straßenbauarbeiten, Aufgrabungen, Sperrungen, etc.) vorübergehend und zwar weniger als einen Monat (zusammenhängend) eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber bzw. vom bisherigen und dem neuen Besitzer der Stadt Markranstädt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten. Ordnungswidrig handelt im Sinne des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) § 52 Abs. 1 Nr. 12, wer
 1. seiner Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,
 2. innerhalb eines Monats den Wechsel eines Gebührenpflichtigen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 nicht schriftlich anzeigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Markranstädt, den 08.12.2023



Nadine Stitterich
Bürgermeisterin



- Siegel -

Anlage 1

Straßenverzeichnis

Alte Gasse
Am Gläschen
An der Ziegelei
August-Bebel-Straße
Bahnhofstraße
Glasauer Weg
Goldene Höhe
Heideweg
Hirtenstraße
Karl-Liebknecht-Straße
Karl-Marx-Straße
Kirschweg
Kleinlehnaer Weg
Lindenstraße
Markranstädter Weg
Merseburger Straße
Mittelstraße
Nempitzer Straße
Neue Siedlung
Neumarkt
Paul-Groh-Straße
Ranstädter Straße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Rosa-Luxemburg-Straße
Schmiedestraße
Schützenweg
Schwedenstraße
Sportlerweg
Zum Schrägweg
Zum Wäldchen

Anlage 2

Gebührenverzeichnis der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Markranstädt für die Ortschaft Groblehna

Gebührenverzeichnis:

Jährliche Grundgebühr	7,35 EUR
Jährliche Gebühr je Veranlagungsmeter Straßenfront (Reinigung 1 x monatlich, 10 x pro Jahr)	1,26 EUR

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

**Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Markranstädt Ausgabe 12/2023 vom 16.12.2023,
Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2024**